

VORSORGE (FÜRS) ALTER!

Chef und Staat helfen beim Sparen für die Rente. Echt jetzt? Ja, Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge. Über Zuschüsse und Steuervorteile für die betriebliche Altersvorsorge informiert Gastautor Matthias Morneweg.

Die betriebliche Altersvorsorge gilt als zweite Säule des deutschen Vorsorgesystems. Der Arbeitnehmer und der Chef profitieren gemeinsam. Und der Staat wird auch noch entlastet. Zu schön, um wahr zu sein?

Das gibt es tatsächlich.

Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) bietet allen drei Parteien Vorteile: Der Mitarbeiter kann steuer- und sozialabgabenbegünstigt für seinen Ruhestand sparen. Der Arbeitgeber muss weniger Sozialabgaben abführen und hat gute Argumente im Kampf um Talente, wenn er eine lukrative Betriebsrente anbietet. Und die öffentliche Hand wird grundsätzlich entlastet, wenn mehr Bürger rechtzeitig privat vorsorgen. So verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Staat ihnen im Alter unter die Arme greifen muss.

Doch trotz dieser Vorzüge hat hierzulande noch längst nicht jeder eine betriebliche Altersvorsorge: von den 34 Millionen Arbeitnehmern in Deutschland nur knapp 20 Millionen. In anderen Ländern wie der Schweiz oder den Niederlanden liegt der Anteil deutlich höher.

So fördert der Staat

Der Arbeitnehmer wandelt einen Teil seines Bruttolohns über eine bAV in sogenannte Versorgungsbezüge um. Die staatliche Förderung besteht darin, dass der Fiskus in der Ansparphase keine Steuern und Sozialabgaben auf diese Beträge fordert – allerdings nicht grenzenlos. Grundsätzlich dürfen maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei umgewandelt werden. Der Höchstbetrag für 2018 beträgt 3.120 Euro im Jahr beziehungsweise 260 Euro im Monat.

Dafür unterliegen die Leistungen aus der bAV der nachgelagerten Besteuerung. Diese Form der Steuererhebung ist in der Regel für den Arbeitnehmer günstiger, da man im Alter von einem niedrigeren Steuersatz ausgehen kann. Hinzu kommt: der Arbeitgeberzuschuss. Er ist derzeit noch eine freiwillige Angelegenheit. Viele Arbeitgeber unterstützen die Altersvorsorge ihrer Mitarbeiter jetzt schon durch einen solchen Zuschuss.

Durch das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ab 2019 wird ein Arbeitgeberzuschuss für neu abgeschlossene Verträge in Höhe von 15 Prozent gesetzlich festgelegt. Für vorher abgeschlossene oder bereits bestehende Entgeltumwandlungen muss der Zuschuss erst ab 2022 gezahlt werden. Betroffen sind die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung.

Es besteht also Handlungsbedarf bei allen Unternehmen, die eine betriebliche Altersvorsorge eingeführt haben. In den meisten Fällen regelt eine Versorgungsordnung neben dem begünstigten Personenkreis auch die Höhe der Zuschüsse und weitere wichtige Einzelheiten zur be-



ZUR PERSON

» Matthias Morneweg, 52, ist Gründer, Inhaber und Geschäftsführer von Morneweg Versicherungsmakler. «

trieblichen Altersvorsorgung. Diese müssen nun den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und aktualisiert werden.

Sind Durchführungsweg und Anteil des Chefs geklärt, sollte sich jeder Arbeitnehmer in einem persönlichen Gespräch von seinem betrieblichen Versorgungsberater über die Möglichkeiten beraten lassen. Egal, für welche Variante Sie sich entscheiden – eine bAV lohnt sich auf jeden Fall! «

VORTEILE IM ÜBERBLICK

- + Über die betriebliche Altersvorsorge lassen sich Teile des Gehalts steuer- und sozialabgabenfrei in Versorgungsbezüge (eine Rente) umwandeln
- + Hohe Erträge bei geringem Nettoaufwand
- + Arbeitgeberzuschuss hilft beim Sparen
- + Betriebsrenten sind Hartz-IV-sicher und vor Insolvenz des Arbeitgebers geschützt
- + Bei einem Jobwechsel kann der Mitarbeiter die Verträge je nach Variante zum neuen Arbeitgeber mitnehmen oder selbst weiter besparen